



Marktgemeinde
Rudersdorf

NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen

SITZUNG DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE RUDERSDORF

am 29. März 2017

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Rudersdorf

Beginn: 18.34 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister Manuel Weber

1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner

2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer

Vorstand Christian Doncsecs

Vorstand Christel Reicher-Muth

Vorstand Lucia Salber

Vorstand Ing. Richard Vettermann

Freismuth Oliver

Fuchs Harald

Holler Lisa

Schulter Walter

Weber Klaus

Deutsch Oswin

Handler Verena

OSR VDir. Venus Erika (ab TOP 11.)

Ing. Musser Andreas

Fuchs Stefan

Kobald Harald

Ulreich Monika

Kainz Patrick

weilers anwesend: -

Entschuldigt abwesend: Panner Wolfgang

Schriefführer:

Judith Rosenberger

Vorsitzender:

Bgm. Manuel Weber

TAGESORDNUNG

- 01.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2016
- 02.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2016
- 03.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. Jänner 2017
- 04.) Bestellung eines Vertreters für den Prüfungsausschuss gemäß § 78 der Bgld. Gemeindeordnung
- 05.) Bestellung von drei Gemeindedelegierten für den Tourismusverband Jennersdorf
- 06.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.08.2016, TOP 13a)
- 07.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.08.2016, TOP 13b)
- 08.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung vom 03.12.2014 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
- 09.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung sämtlicher auf der oben angeführten Verordnung erlassenen Bescheide
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Jennersdorf
- 11.) Kenntnisnahme des Schreibens des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 15. Feber 2017, Zl. A2/G.RUDERS-10008-3-2017, betreffend Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2015
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Fa. Holler Schotterwerke GmbH betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 1997, KG 31104 Dobersdorf (Graben)
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch T-Mobile Austria GmbH betreffend der Liegenschaft mit der Grundstück Nr. 182, KG 31104 Dobersdorf (Sendemast Steinriegelgasse 168)
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Rudersdorf für das Haushaltsjahr 2016
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

- 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
- 18.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
- 20.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem KAbG
- 21.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr
- 22.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem KAbG
- 23.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren
- 24.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
- 25.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
- 26.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Anschließungsmaßnahmen
- 27.) Beratung und Beschlussfassung über die Entgelte der Marktgemeinde Rudersdorf
- 28.) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Marktgemeinde Rudersdorf am gemeinsamen Projekt „Jennersdorf-Taxi“ unter Zugrundelegung der beigefügten Bedingungen
- 29.) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Schweinzer Tobias um Gewährung eines Stipendiums für das Sommersemester
- 30.) Beratung und Beschlussfassung über die Abfinanzierung der bestehenden Rückstände bei der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft (OSG)
- 31.) Beratung und Beschlussfassung der Zahlungsvereinbarung mit dem Wasserverband Unteres Lafnitztal betreffend der Abfinanzierung der bestehenden Rückstände
- 32.) Beratung und Beschlussfassung der Zahlungsvereinbarung mit dem Abwasserverband Bezirk Jennersdorf betreffend der Abfinanzierung der bestehenden Rückstände
- 33.) Informationsaustausch/Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder sehr herzlich.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung rechtzeitig ergangen und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Vorsitzende richtet an das Kollegium die Frage, ob es zur vorliegenden Tagesordnung Wortmeldungen gibt.

Gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 (Wiederverlautbarung der Bgld. Gemeindeordnung) ist über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, eine gesonderte Verhandlungsschrift abzufassen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Vizebgm. LAbg. Schnecker stellt den Antrag, folgenden Punkt nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen: „Prüfung der Auszahlung einer Prämie an einen pensionierten Gemeindemitarbeiter“.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Der Vorsitzende bestimmt, dass dieser Punkt unter TOP 33.) behandelt wird.

Der Vorsitzende legt fest, dass die TOP 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Jennersdorf und TOP 18.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Übergang zur Tagesordnung:

01.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2016

Nachdem keine Anfragen gestellt werden, wird die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2016 einstimmig genehmigt.

02.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2016

Nachdem keine Anfragen gestellt werden, wird die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2016 einstimmig genehmigt.

03.) Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. Jänner 2017

Nachdem keine Anfragen gestellt werden, wird die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. Jänner 2017 einstimmig genehmigt.

04.) Bestellung eines Vertreters für den Prüfungsausschuss gemäß § 78 der Bgld. Gemeindeordnung

Durch die Wahl des Prüfungsausschussmitgliedes Manuel Weber zum Bürgermeister ist die Nachbesetzung eines Vertreters für den Prüfungsausschuss notwendig.

Bgm. Weber schlägt GR Patrick Kainz als Vertreter für den Prüfungsausschuss vor und stellt den Antrag zur Abstimmung.

Die ÖVP stimmt einstimmig für Kainz Patrick als Vertreter für den Prüfungsausschuss.

05.) Bestellung von drei Gemeindedelegierten für den Tourismusverband Jennersdorf

Der Vorsitzende berichtet, dass durch die Neugründung des Tourismusverbandes Jennersdorf die Entsendung von drei Gemeindedelegierten in den Verband notwendig ist. Aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl stehen der ÖVP zwei Vertreter und der SPÖ ein Vertreter zu.

Die ÖVP nominiert als Vertreter:

Bgm. Manuel Weber

OSR VDir. Venus Erika

Die SPÖ nominiert als Vertreter:

Vizebgm. LAbg. Ewald Schneckner

Auf Antrag des Vorsitzenden werden die drei genannten Gemeinderäte einstimmig als Gemeindedelegierte in den Tourismusverband Jennersdorf entsandt.

06.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.08.2016, TOP 13a)

Aufgrund des Schreibens der Bgld. Landesregierung vom 4. Jänner 2017, Zl. A2/G.RUDERS-10000-10-2017, bezüglich des Einwandes gegen die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11.08.2016 ist es notwendig, den Beschluss des Gemeinderates zu oben genanntem Tagesordnungspunkt aufzuheben, da dieser Beschluss über die Aufhebung der Verordnung vom 03.12.2014 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz aufgrund der fehlerhaften Einladung zur Sitzung mit Nichtigkeit bedroht ist und von der Landesregierung aufgehoben werden kann.

Der Vorsitzende stellt daher den Antrag, den Beschluss unter TOP 13a) der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11.08.2016 wie folgt aufzuheben:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29. März 2017 über die Aufhebung der Aufhebung der Verordnung betreffend Nachtragsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3 und 8 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11.08.2016 über die Aufhebung der Verordnung über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

07.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 11.08.2016, TOP 13b)

Aufgrund des Schreibens der Bgld. Landesregierung vom 4. Jänner 2017, Zl. A2/G.RUDERS-10000-10-2017, bezüglich des Einwandes gegen die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11.08.2016 ist es notwendig, den Beschluss des Gemeinderates zu oben genanntem Tagesordnungspunkt aufzuheben, da dieser Beschluss über die Aufhebung sämtlicher auf der Verordnung vom 03.12.2014 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz erlassenen Bescheide aufgrund der fehlerhaften Einladung zur Sitzung mit Nichtigkeit bedroht ist und von der Landesregierung aufgehoben werden kann.

Der Vorsitzende stellt daher den Antrag, den Beschluss unter TOP 13b) der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 11.08.2016 aufzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

08.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung vom 03.12.2014 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Der Vorsitzende erklärt, dass die ursprüngliche Aufhebung der Verordnung unter TOP 06.) dieser Sitzung aufgehoben werden musste, und stellt den Antrag, die neuerliche Aufhebung der Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29. März 2017 über die Aufhebung der Verordnung betreffend Nachtragsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3 und 8 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 03.12.2014 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

09.) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung sämtlicher auf der oben angeführten Verordnung erlassenen Bescheide

Der Vorsitzende erklärt, dass die ursprüngliche Aufhebung sämtlicher auf der Verordnung vom 03.12.2014 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz erlassenen Bescheide unter TOP 07.) dieser Sitzung aufgehoben werden musste, und stellt den Antrag, die neuerliche Aufhebung der Bescheide wie folgt zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rudersdorf möge beschließen, dass nach der Feststellung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Prüfbericht mit der Zahl 2/GF.GPRUDER-10000-2-2015 die von der Marktgemeinde unter Zahl 85101/2016 erlassenen Kanalabgabe-Nachtragsbeitragsbescheide zum Bgld. Kanalabgabegesetz mangels einer rechtskonformen Verordnung des Beitragssatzes auf Grundlage der Berechnungsflächenerfassung nach dem Kanalabgabegesetz und der nach der Bundesabgabenordnung gesetzwidrigen bescheidmäßigen umgesetzten Möglichkeit eines Skontoabzuges bei der Abgabebegleichung von Amts wegen aufgehoben werden. Nach dem Vorhandensein einer neuen, rechtskonformen Verordnung werden unter Anrechnung der auf den aufgehobenen Bescheid bezahlten Abgaben neu erlassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.) Beratung und Beschlussfassung über die Resolution zum Erhalt des Bezirksgerichtes Jennersdorf

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

11.) Kenntnisnahme des Schreibens des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 15. Feber 2017, ZI. A2/G.RUDERS-10008-3-2017, betreffend Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2015

Der Vorsitzende verliest das Schreiben auszugsweise.

OSR VDir. Venus Erika erscheint zur Sitzung.

Vizebgm. LAbg. Schneckner betont, dass die SPÖ bereits mehrfach auf die im Schreiben aufgezeigte finanzielle Situation der Gemeinde hingewiesen hat.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, gilt das Schreiben als zur Kenntnis genommen.

Beilage: Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 15. Feber 2017, Zl. A2/G.RUDERS-10008-3-2017, betreffend Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2015

12.) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde gemäß Bgld. GemO die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen kann. Zwecks sinnvoller Vollziehung der Materie sowie aus verfahrensökonomischen Erwägungen sollen nun einzelne Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei, nämlich die Abwicklung von Bauverfahren, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist, und von Bauten im Grünland, an die BH Jennersdorf übertragen werden.

Fuchs Harald möchte wissen, ob die Gemeinde bei diesen Verfahren künftig trotzdem Parteistellung hat.

OAF Rosenberger berichtet, dass die Gemeinde künftig nicht automatisch Parteistellung hat.

Christian Doncsecs erkundigt sich, ob die Bezirkshauptmannschaft künftig Bauvorhaben genehmigen kann, welche die Gemeinde eventuell nicht genehmigt hätte.

OAF Rosenberger berichtet, dass die Bezirkshauptmannschaft für die Beurteilung eines Bauvorhabens die gleichen gesetzlichen Grundlagen heranziehen muss wie die Gemeinde und nur aufgrund dessen Bauvorhaben genehmigen kann.

Vizebgm. LAbg. Schneckner möchte wissen, was mit den laufenden Verfahren passiert, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Landes noch nicht erledigt sind.

OAF Rosenberger meint, dass die Gemeinde die laufenden Verfahren nach Rücksprache mit der BH Jennersdorf wahrscheinlich zu Ende bringen wird.

Nach eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, diese Übertragung wie folgt zu beschließen:

Seitens der Gemeinde Rudersdorf wird gemäß § 58 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, der Antrag gestellt, die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf zu übertragen:

- 1. In jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist: Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewil-*

- 19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
- ligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe. Die Übertragung bezieht sich auf den gesamten Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015): Feststellung in Zweifelsfällen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist, Baufreigabe durch Anbringung eines Freigabevermerkes, Erteilung von Baubewilligungen und Mitteilung eines beabsichtigten Abbruchs eines Gebäudes sowie Abbruchbewilligung und Erteilung der Benützungsfreigabe;
 3. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller im Burgenländischen Baugesetz 1997 normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 und 2.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Fa. Holler Schotterwerke GmbH betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 1997, KG 31104 Dobersdorf (Graben)

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt kurz und stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, den Kaufvertrag mit der Fa. Holler Schotterwerke GmbH betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 1997, KG 31104 Dobersdorf, abzuschließen und die notwendige Verordnung über die Entwidmung des Öffentlichen Gutes wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017, mit welcher das Grundstück Nr. 1997, KG 31104 Dobersdorf, dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und abgetreten wird.

§ 1

Das Grundstück Nr. 1997, KG 31104 Dobersdorf, im Ausmaß von 2.156 m² wird als Öffentliches Gut der Marktgemeinde Rudersdorf entwidmet und dem Privatgebrauch gewidmet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Fuchs Harald erkundigt sich, ob dieser Graben für die Entwässerung der Straße künftig nicht mehr notwendig ist.

Deutsch Oswin erklärt, dass die Entwässerung künftig über den Teich erfolgen wird und der Verkauf keinen Nachteil für die Gemeinde bedeutet.

Bgm. Weber berichtet, dass der Kaufpreis für das Grundstück € 15.674,12 beträgt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch T-Mobile Austria GmbH betreffend der Liegenschaft mit der Grundstück Nr. 182, KG 31104 Dobersdorf (Sendemast Steinriegelgasse 168)

Der Vorsitzende erläutert kurz den Sachverhalt und berichtet, dass das Nutzungsentgelt pro Jahr € 2.600,- netto beträgt.

Bgm. Weber stellt den Antrag, den Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage durch T-Mobile Austria GmbH betreffend der Liegenschaft mit der Grundstück Nr. 182, KG 31104 Dobersdorf (Sendemast Steinriegelgasse 168) abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.) Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Rudersdorf für das Haushaltsjahr 2016

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 war vom 14. bis einschließlich 28. März 2017 zur Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist stand es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied frei, zum Rechnungsabschluss beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen einzubringen. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der Vorsitzende berichtet, dass nach Rücksprache mit der Landesregierung Buchungen auf VA-Stellen vorgenommen wurden, die im Budget nicht vorgesehen und bedeckt waren, jedoch notwendig waren, um eine Verbuchung auf der korrekten VA-Stelle zu gewährleisten. OAF Rosenberger erläutert den Sachverhalt kurz und verweist auch auf die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Vizebgm. LAbg. Schneckler berichtet, dass vergleichbare Gemeinden im Bezirk einen Sollüberschuss im Rechnungsabschluss erzielen, und möchte wissen, warum der Sollabgang der Gemeinde Rudersdorf plötzlich so hoch ist, obwohl die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre im Vergleich ein wesentlich besseres Ergebnis erbracht haben.

Bgm. Weber erläutert, dass der Rechnungsabschluss nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde und zahlreiche Verbindlichkeiten sollgestellt wurden, die richtigerweise bereits in den vergangenen Jahren hätten berücksichtigt werden müssen. Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde die korrekte Darstellung der Gemeindegebarung angestrebt.

Fuchs Harald erklärt, dass er sich als Prüfungsausschussobmann mit den Erläuterungen von Alt-Bgm. OAR Tauss zufrieden gegeben hat und wahrscheinlich öfter genauer hätte nachfragen oder nachprüfen müssen, insbesondere, ob für Ausgaben die erforderliche Deckung im Budget vorhanden und der Kassenkredit nicht allzu hoch ausgeschöpft ist.

Der Vorsitzende stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, den Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Rudersdorf für das Haushaltsjahr 2016 mit folgenden Summen zu beschließen:

<u>Ordentlicher Haushalt</u>		
Soll-Einnahmen	€	3.622.012,42
Soll-Ausgaben	€	5.271.554,37
Soll-Abgang	€	1.649.541,95

<u>Außerordentlicher Haushalt</u>		
Soll-Einnahmen	€	2.945,06
Soll-Ausgaben	€	0,00
Soll-Überschuss	€	2.945,06

<u>Vermögensrechnung</u>		
Aktiva	€	5.411.178,93
Passiva	€	2.671.695,06
	€	2.739.483,87

Kassenabschluss

Einnahmen

Anfänglicher Kassenbestand	€ -	335.023,33
Summe der ordentlichen Einnahmen	€	3.806.286,49
Summe der außerordentlichen Einnahmen	€	1.200,00
Summe der durchlaufenden Gebarung – Einnahmen	€	1.349.341,52
Gesamtsumme	€	4.821.804,68

Ausgaben

Summe der ordentlichen Ausgaben	€	3.800.829,92
Summe der außerordentlichen Ausgaben	€	0,00
Summe der durchlaufenden Gebarung – Ausgaben	€	1.333.088,80
Schließlicher Kassenbestand	€ -	312.114,04
Gesamtsumme	€	4.821.804,68

Die Vermögensrechnung sowie die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick;
6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

16.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Der Vorsitzende erläutert, dass die Abgabenverordnungen neu zu beschließen sind, da das FAG 2017 das FAG 2008 ersetzt hat.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf wird eine Lustbarkeitsabgabe nach dem Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF, für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen ausgeschrieben. Die Höhe der Abgabe beträgt pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.
- (2) Für das Halten eines Dart- und Billardapparates beträgt die Pauschalabgabe monatlich 29,05 Euro.

§ 2

Die Lustbarkeitsabgabe wird bei Abgaben nach § 10 Abs. 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 bis zum 15. des Monats für den Vormonat fällig und ist auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Unternehmers zu entrichten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.05.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

19.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,04 Euro. Die jährliche Grundgebühr beträgt 30 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem KAbG

Der Vorsitzende berichtet, dass der höchstmögliche Beitragssatz gemäß der vorliegenden Berechnung € 12,56 beträgt. Der Erschließungsbetrag wurde aus der Verordnung herausgenommen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Gemäß der §§ 2, 3, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 2

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.*
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.*

§ 3

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 4.068.693,46 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 315.746,58 m².*
- (2) Der Beitragssatz wird mit 9,03 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.*
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.*

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht

- 1. beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;*
- 2. beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.*

§ 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.12.2014 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick;
6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Beilage: Berechnungsblatt des höchstmöglichen Beitragssatzes

21.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Der Grundbetrag pro Anschlussobjekt beträgt jährlich € 120,-.*
- b) Zusätzlich wird je verbrauchtem Kubikmeter Trinkwasser beim angeschlossenen Objekt eine Jahresgebühr von € 1,04 eingehoben. Die Erfassung des Trinkwasserverbrauches als Grundlage für die Gebührenbemessung erfolgt über vorhandene Wasserzähler. Bei Objekten, bei denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird der Wasserverbrauch aufgrund einer Durchschnittsverbrauchsberechnung von 45 m³ Trinkwasserverbrauch je Person und Jahr mit Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres berechnet. Die Mindestverbrauchsbemessung eines Haushaltes beträgt 45 m³.*
- c) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.*

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.*

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick;
6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Beilage: Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr 2017

22.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem KAbG

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem KAbG wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz

Gemäß der §§ 2, 3 und 8 Kanalabgabengesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

- (1) *Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 7,27 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 9,03 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 1,76 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.*
- (2) *Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.*
- (3) *Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.*

§ 3

Der Abgabensanspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Vizebgm. LAbg. Schnecker stellt den Gegenantrag, keinen Nachtragsbeitrag festzusetzen und die Verordnung über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem KAbG aufzuheben.

6 Stimmen für den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schnecker, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika;

14 Stimmen gegen den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick.

Nachdem der Gegenantrag abgelehnt wurde, wird über den Antrag von Bgm. Weber wie folgt abgestimmt:

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick;

6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schnecker, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Vizebgm. LAbg. Schnecker gibt zu bedenken, dass die Verordnung rechtswidrig ist, wenn die zugrunde gelegten Berechnungsflächen nicht stimmen.

OAF Rosenberger erklärt, dass die von der beauftragten Firma ermittelten Flächen überarbeitet und zugrunde gelegt wurden. Wenn ein Abgabepflichtiger gegen einen Bescheid mit der Begründung beruft, dass seine Berechnungsflächen nicht stimmen, werden diese selbstverständlich nochmals überprüft.

23.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- 1. Grabstellengebühr*
- 2. Grabstellenerneuerungsgebühr*
- 3. Beisetzungsgebühr*
- 4. Enterdigungsgebühr*
- 5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)*

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|-----------------|
| <i>1. Erdgräber für einfachen Belag</i> | <i>100 Euro</i> |
| <i>2. Erdgräber für mehrfachen Belag</i> | <i>140 Euro</i> |
| <i>3. Erdgräber als Familiengrab</i> | <i>270 Euro</i> |
| <i>4. Aschengrabstellen für einfachen Belag</i> | <i>100 Euro</i> |
| <i>5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag</i> | <i>120 Euro</i> |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100% der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber mit Einfachbelag	180 Euro
1. bei einer Beisetzung in Erdgräber mit Mehrfachbelag	200 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne	50 Euro
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	80 Euro

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

- (1) *Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr für den 1. und 2. Benützungstag von je 50 Euro und für jeden weiteren Benützungstag von je 20 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.*
- (2) *Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.*

§ 7

- (1) *Die Gebührenschuld entsteht*
 - a) *bei der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,*
 - b) *bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,*
 - c) *bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,*
 - d) *bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.*
- (2) *Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.*
- (3) *Zur Entrichtung der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.*

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz) oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgeholten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04.12.2012 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde		7,20 Euro
b) für alle anderen Hunde:	für ein Tier	22,00 Euro
	für jedes weitere Tier	29,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen,*
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,*
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,*
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.*

§ 4

Die Hundeabgabe wird alljährlich am 15. Feber mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Bgm. Weber erklärt, dass die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle entweder hoheitlich oder privatrechtlich eingehoben werden darf, ein Mischsystem ist verboten. Da die Gemeinde eine jährliche Gebühr hoheitlich vorschreibt, wurde die Verordnung dahingehend adaptiert, dass das Entgelt, welches für die Übernahme von Sperrmüll ab einer gewissen Menge festgesetzt war, aus der Verordnung herausgenommen wurde.

Vizebgm. LABg. Schneckner betont, dass die SPÖ diese zusätzlichen Gebühren ohnehin nie wollte. Bezüglich der Übernahmemengen soll Bgm. Weber einen Vorschlag ausarbeiten und bei der nächsten Gemeinderatssitzung präsentieren.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29.03.2017 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994

idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Rudersdorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohnobjekte (Haushalt, Wohneinheit) sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 24 Euro pro vorhandenem Wohnobjekt (Haushalt, Wohneinheit) sowie Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2013 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

26.) Beratung und Beschlussfassung über die Abgabenverordnung über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen wie folgt aufzuheben:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 29. März 2017 über die Aufhebung der Verordnung betreffend Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Bgld. Baugesetz 1997, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 02.12.2010 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

27.) Beratung und Beschlussfassung über die Entgelte der Marktgemeinde Rudersdorf

Der Vorsitzende präsentiert die Entgelte. Nach kurzer Diskussion wird entschieden, über diese einzeln abzustimmen.

Entgelte		
Kindergarten (ab September 2017)		
ganztags	€ 45,00	brutto pro Monat
Bastelgeld	€ 5,00	brutto pro Monat
Kinderkrippe (ab September 2017)		
ganztags	€ 80,00	brutto pro Monat
Bastelgeld	€ 3,00	brutto pro Monat
Nachmittagsbetreuung (für alle Gruppen gleich, ab September 2017)		
1 Tag/Woche	€ 24,00	brutto pro Monat
2 Tage/Woche	€ 32,00	brutto pro Monat
3 Tage/Woche	€ 48,00	brutto pro Monat
4 Tage/Woche	€ 64,00	brutto pro Monat
5 Tage/Woche	€ 80,00	brutto pro Monat

Ausleihgebühren		
Hebebühne	€	144,00 brutto pro Tag
	€	72,00 brutto für Halbtage
	€	200,00 brutto für Wochenende (Freitag ab 13.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr)
Stundensätze Arbeiter		
	€	30,00 brutto pro Stunde
Friedhof		
Entsorgung Kränze usw.	€	50,00 brutto pro Grab
Standesamt		
Gebühren Trauung (Miete, Reinigung, Pflanzenschmuck usw.)	€	150,00 brutto pro Trauung im Gemein- deamt
Kultursaal		
Veranstaltung	€	300,00 brutto pro Veranstaltungstag (inkl. aller Räumlichkeiten, inkl. Vorbereitung und Wegräumen)
Reinigungspauschale	€	60,00 brutto pro Veranstaltung, bei Mehraufwand pro Veranstal- tungstag
Betriebskosten Sommer (ohne Betrieb der Heizung)	€	25,00 brutto pro Tag
Betriebskosten Winter mit Betrieb der Heizung)	€	50,00 brutto pro Tag
Tischwäsche usw.		nach tatsächlichem Aufwand
Kostenbeitrag von Tanz mit	€	10,00 brutto pro Monat
Kostenbeitrag von Pensionistenclub	€	10,00 brutto pro Monat
Kopien		laut Verrechnungsblatt, auch für Vereine

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Kindergartengebühren wie oben angegeben zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Weber stellt den Antrag, das Bastelgeld für den Kindergarten wie oben angegeben zu beschließen.

15 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick, Ulreich Monika;

5 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Gebühren für die Kinderkrippe wie oben angegeben zu beschließen.

18 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick, 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus; 2 Stimmen gegen den Antrag: Ulreich Monika, Holler Lisa.

Bgm. Weber stellt den Antrag, das Bastelgeld für die Kinderkrippe wie oben angegeben zu beschließen.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick; 5 Stimmen gegen den Antrag: GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika; 1 Stimmenthaltung: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung wie oben angegeben zu beschließen.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick; 6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Ausleihgebühren für Hebebühne wie oben angegeben zu beschließen.

15 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick, Fuchs Harald; 5 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Bgm. Weber stellt den Antrag, den Stundensatz für die Gemeindearbeiter wie oben angegeben zu beschließen.

15 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick, Fuchs Harald; 5 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Gebühr für die Kranzensorgung am Friedhof wie oben angegeben zu beschließen.

15 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vetter-

mann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick, Fuchs Harald;

5 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Gebühr für eine Trauung im Gemeindeamt / Standesamt wie oben angegeben zu beschließen.

19 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick, Ulreich Monika, 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus;

1 Stimme gegen den Antrag: Holler Lisa.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Gebühren für den Kultursaal wie oben angegeben zu beschließen.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick;

6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Gebühren für die Anfertigung von Kopien wie oben angegeben künftig von allen Abnehmern einzuheben.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick;

6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

28.) Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Marktgemeinde Rudersdorf am gemeinsamen Projekt „Jennersdorf-Taxi“ unter Zugrundelegung der beigelegten Bedingungen

Dieser Punkt wurde aufgrund des Antrages der SPÖ-Fraktion vom 06.02.2017 auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Vorsitzende bittet Vizebgm. LAbg. Schneckner um seine Wortmeldung.

Vizebgm. LAbg. Schneckner befürwortet das Projekt und würde sich über eine Teilnahme der Gemeinde freuen.

Bgm. Weber berichtet, dass der Stadtrat der Stadtgemeinde Fürstenfeld am 06.02.2017 beschlossen hat, dass sich die Stadtgemeinde Fürstenfeld am Projekt beteiligt, und eine Entscheidung in Rudersdorf daher erst danach getroffen werden konnte.

Bgm. Weber stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Rudersdorf am Projekt „Jennersdorf-Taxi“ unter Zugrundelegung der beigelegten Bedingungen (Präsentation der Fa. Verracon) teilnimmt.

19 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick, Ulreich Monika, 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa;
1 Stimmenthaltung: GV Ing. Richard Vettermann.

Beilage: Antrag der SPÖ-Fraktion vom 06.02.2017 einschließlich der Präsentation der Fa. Verracon

29.) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Schweinzer Tobias um Gewährung eines Stipendiums für das Sommersemester

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat Herrn Schweinzer Tobias bereits für das Wintersemester 2015/2016 und für das Sommersemester 2016 ein Stipendium iHv je € 500,- gewährt hat. Für das Wintersemester 2016/2017 wurden ebenfalls € 500,-, jedoch ohne Gemeinderatsbeschluss, ausbezahlt. Nun hat Herr Schweinzer neuerlich um Gewährung eines Stipendiums für das Sommersemester 2017 ange-sucht. Die Ausgabe ist nicht im Budget vorgesehen.

Bgm. Weber stellt den Antrag, Herrn Schweinzer Tobias ein Stipendium iHv € 500,- für das Sommersemester 2017 zu gewähren.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

30.) Beratung und Beschlussfassung über die Abfinanzierung der bestehenden Rückstände bei der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft (OSG)

Der Vorsitzende berichtet, dass sich nach Aufarbeitung des Zahlenmaterials gemeinsam mit der OSG die Mietrückstände der Marktgemeinde Rudersdorf für den Campus Rudersdorf auf € 213.652,82 und für die Volksschule Rudersdorf auf € 62.906,59 be-laufen. Für die Abfinanzierung der Verbindlichkeiten hat die OSG zwei Varianten an-geboten:

Variante 1:

Ein Teil des Rückstandes - € 91.833,19 für den Campus und € 33.567,24 für die Volkschule - wird an das Laufzeitende des Bankdarlehens gestellt, wodurch sich die Laufzeit um voraussichtlich elf Monate verlängert. Monatlich ist für diese Stundung (vorbe-haltlich der Genehmigung durch die OSG-Gremien) ein Betrag von € 2.646,- zusätzlich zur laufenden Miete ab März 2017 bis Feber 2022 einzuzahlen.

Variante 2:

Der gesamte Rückstand wird mit einem Bankdarlehen zuzüglich der Kosten der Hypo-thek auf 23 Jahre mit der Kondition 6-Monats-Euribor zuzüglich 1,00% Aufschlag, der-zeit 1% p.a., finanziert. Dafür ist monatlich ein Betrag von € 1.372,- brutto zusätzlich zur laufenden Miete bis Ende 2039 an die OSG zu zahlen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 22. Feber 2017 mehrheitlich für die Annahme der Variante 2 ausgesprochen.

Vizebgm. LAbg. Schnecker möchte wissen, warum die Mieten nicht regelmäßig bezahlt und so ein hoher Rückstand angelaufen ist.

Bgm. Weber beruft sich darauf, dass er erst seit Ende Jänner im Amt ist und diese Frage nicht beantworten kann.

Vizebgm. LAbg. Schnecker berichtet, dass er von Alt-Bgm. Tauss immer die Auskunft bekommen hat, dass die Zahlungen regelmäßig getätigt werden und die im vorigen Jahr eingelangte Klagsandrohung der OSG angeblich ein Missverständnis war.

Lucia Salber weist auf die Anfrage des Gemeindevorstandes an den Bürgermeister in der letzten Gemeindevorstandssitzung hin, in welcher er beauftragt wurde, zu klären, was mit den erhaltenen Förderungen für den Campus und die Volksschule Rudersdorf passiert ist.

Vizebgm. LAbg. Schnecker erklärt, dass derartige Anfragen vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollten.

Bgm. Weber sagt zu, die Angelegenheit zu klären und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Mietrückstände bei der OSG für den Campus und die Volksschule Rudersdorf wie folgt abzufinanzieren:

Der gesamte Rückstand wird mit einem Bankdarlehen zuzüglich der Kosten der Hypothek auf 23 Jahre mit der Kondition 6-Monats-Euribor zuzüglich 1,00% Aufschlag, derzeit 1% p.a., finanziert. Dafür ist monatlich ein Betrag von € 1.372,- brutto zusätzlich zur laufenden Miete bis Ende 2039 an die OSG zu zahlen.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick;

6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schnecker, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Beilagen: Schreiben der OSG vom 7. Feber 2017 betreffend der Abfinanzierungsvorschläge für die Mietrückstände für den Campus und die Volksschule Rudersdorf

31.) Beratung und Beschlussfassung der Zahlungsvereinbarung mit dem Wasserverband Unteres Lafnitztal betreffend der Abfinanzierung der bestehenden Rückstände

Der Vorsitzende berichtet, dass der Wasserverband Unteres Lafnitztal Angebote für eine Abfinanzierung der offenen Rückstände iHv € 475.000,- (Interessentenbeiträge € 387.761,11, Verzugszinsen € 87.238,89) mittels Darlehen ohne Haftungsübernahme eingeholt hat. Die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal hat die Zustimmung zur Abfinanzierungsvariante in ihrer Sitzung vom 09.11.2016 einstimmig beschlossen. Bestbieter der Ausschreibung war die UniCredit Bank Austria AG mit dem Angebot Nr. 896/2016 vom 25.11.2016, Verzinsung dekursiv, klm/360, halbjährlich. Der Zinssatz beträgt 1,28%-Punkte über dem 2 Bankenarbeitstage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin gültigen 6-Monats-EURIBOR ohne Rundung. Sollte der Wert des EURIBOR am Zinsfestsetzungstag „0“ betragen oder unter „0“ fallen, so

wird er mit dem Wert „0“ angesetzt. Auf Basis des am 21.12.2016 aktuellen Euribor-Wertes ergab sich ein Zinssatz von 1,28% p.a.

Unter Zugrundelegung dieses Zinssatzes ergeben sich die Rückzahlungsraten laut Tilgungsplan vom 28.12.2016 zu den angegebenen Fälligkeitsterminen mit einer Pauschalrate von € 20.645,80 halbjährlich (bis 20.06.2029). Die Zinsen für die Finanzierung belaufen sich laut Tilgungsplan vom 28.12.2016 auf € 41.111,60, wodurch sich ein Gesamtrückstand iHv € 516.111,60 ergibt.

Die Kündigung des Darlehensvertrages ist zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen gegen einmonatiges Aviso möglich. Sollte ein Zahlungsverzug bei einer der Halbjahresraten zur Abfinanzierung der offenen Rechnungen eintreten, so wird der gesamte noch aushaftende Darlehensrest mit dem Datum des eintretenden Zahlungsverzuges endfällig und der gesamte noch offene Betrag wird der Marktgemeinde Rudersdorf einschließlich eventueller Verzugszinsen mittels Rückstandsausweis vorgeschrieben.

Vizebgm. LAbg. Schnecker möchte wissen, warum die Gemeinde so hohe Schulden beim Wasserverband hat, und vermutet, dass eingehobene Gebühren der Bürger nicht an den Wasserverband weitergeleitet wurden. Er erkundigt sich auch, ob vom Wasserverband Mahnungen an die Gemeinde Rudersdorf geschickt wurden.

Ing. Vettermann berichtet, dass die Gemeinde Rudersdorf seit 2012 regelmäßig Mahnungen erhalten hat, in welchen auch die angelaufenen Verzugszinsen angeführt waren. Diese Verzugszinsen wurden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verrechnet.

Bgm. Weber erklärt, dass im Bereich Wasserversorgung regelmäßig ein Abgang im Rechnungsabschluss ausgewiesen war.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Rückstände beim Wasserverband Unteres Lafnitztal wie oben beschrieben und entsprechend dem beiliegenden Tilgungsplan abzufinanzieren.

14 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick;

6 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schnecker, GV Lucia Salber, Fuchs Harald, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Beilagen: Mail des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal vom 28.12.2016, 11.34 Uhr, betreffend offene Rechnungen der Marktgemeinde Rudersdorf laut Mahnung vom 21.12.2016 (inklusive Tilgungsplan für die Abfinanzierung des Darlehens iHv € 475.000,-)
Rückstandsaufstellung

32.) Beratung und Beschlussfassung der Zahlungsvereinbarung mit dem Abwasserverband Bezirk Jennersdorf betreffend der Abfinanzierung der bestehenden Rückstände

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die Rückstände der Gemeinde Rudersdorf beim Abwasserverband Bezirk Jennersdorf aus zwei Teilen zusammensetzen:

1.) Rückstände für laufende Interessentenbeiträge

Laut der Offenen Postenliste per 31.12.2016 betragen die Rückstände für Interessentenbeiträge € 130.921,70 und für Verzugszinsen € 81.780,93. Der Gesamtrückstand iHv € 212.702,63 wird laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2016, TOP 6., über ein verbandseigenes Interessentenbeitragskonto abfinanziert. Die Verbindlichkeit soll über vier Jahre mit einer Verzinsung von 1,250% (Stand 27.02.2017) bis zum 31.12.2020 über vierteljährliche Raten abfinanziert werden. Sollte ein Verzug bei den Abfinanzierungsraten eintreten, werden für die aushaftenden Beiträge 10% Verzugszinsen verrechnet. Bei Zahlungsverzügen von mehr als zwei Fälligkeiten kann der Verband weitere entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten.
Der gesamte Abfinanzierungsbeitrag beläuft sich laut Tilgungsplan auf € 218.426,42.

2.) Rückstände für den BA14

Im Zuge des Ausbaues des ABA BA14 wurde für die Marktgemeinde Rudersdorf die Anpassung der Pumpwerke Rudersdorf-Steg und Rudersdorf-Katzbeck sowie die Regenentlastungen L6 und L8 an den Stand der Technik durchgeführt. Weiters wurde im Bereich der Rosengasse die Umstellung von Misch- auf Trennsystem vorgenommen. In einer Besprechung am 28.12.2016 wurde vereinbart, den Eigenmittelanteil für diese Baumaßnahmen iHv € 118.429,- brutto über fünf Jahre als fiktiven Kredit mit einer derzeitigen eingerechneten Kontokorrentverzinsung von 1,250% (Stand 27.02.2017) bis zum 31.12.2021 durch Quartalszahlungen abzufinanzieren. Sollte ein Verzug bei den Abfinanzierungsraten eintreten, werden für die aushaftenden Beiträge 10% Verzugszinsen verrechnet. Bei Zahlungsverzügen von mehr als zwei Fälligkeiten kann der Verband weitere entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten.
Der gesamte Abfinanzierungsbeitrag beläuft sich laut Tilgungsplan auf € 122.366,95.

Salber Lucia verlässt die Sitzung.

Bgm. Weber berichtet, dass er als ehemaliges Prüfungsausschussmitglied nie Informationen über bestehende Rückstände für den BA14 erhalten hat.

Fuchs Harald erklärt, dass er bei der Besprechung am 28.12.2016 zwar anwesend war, jedoch vorher nicht darüber informiert war.

Bgm. Weber wird den Abwasserverband bitten, eine genaue Kostenaufstellung für den BA14 vorzulegen.

Ing. Vettermann berichtet, dass der BA14 den Sammler durch Rudersdorf und das Rückhaltebecken sowie Maßnahmen an den Pumpwerken und in der Rosengasse umfasst. Die Gesamtkosten lagen bei ca. 1,5 Mio Euro für den Abwasserverband. Nach einer Abrechnung im Jahr 2012 hat die Gemeinde Rudersdorf die anteiligen Kosten nicht anerkannt (ca. € 150.000,- netto) und um Vorlage einer Abrechnung ersucht. Ing. Vettermann hat jedoch nie eine Abrechnung gesehen. Er schließt sich der Meinung von Bgm. Weber an, eine Abrechnung vom AWW zu verlangen.

Bgm. Weber stellt den Antrag, die Rückstände beim Abwasserverband Bezirk Jennersdorf wie oben beschrieben und entsprechend den beiliegenden Tilgungsplänen abzufinanzieren.

15 Stimmen für den Antrag: Bgm. Manuel Weber, 2. Vizebürgermeister Alfred Weinhofer, GV Christian Doncsecs, GV Christel Reicher-Muth, GV Ing. Richard Vettermann, Deutsch Oswin, Freismuth Oliver, Fuchs Stefan, Schulter Walter, Kobald Harald, Ing. Musser Andreas, Handler Verena, OSR Erika Venus, Kainz Patrick, Fuchs Harald;

4 Stimmen gegen den Antrag: 1. Vizebürgermeister LAbg. Ewald Schneckner, Weber Klaus, Holler Lisa, Ulreich Monika.

Salber Lucia erscheint wieder zur Sitzung.

Beilagen: Schreiben des Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf vom 28.12.2016, Zl. 461/2016, betreffend Verrechnung der offenen Interessentenbeiträge, Durchführung laut Beschluss der Mitgliederversammlung
Schreiben des Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf vom 27.02.2017, Zl. 112/2017, betreffend Rückstände der Marktgemeinde Rudersdorf, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2016, Vorschreibung 1. Rate laut Tilgungsplan (inklusive Offene Postenliste per 31.12.2016)
Schreiben des Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf vom 28.12.2016, Zl. 461/2016, betreffend ABA BA14 – Anpassung Stand der Technik Lafnitztal, Verrechnung der anteiligen Baukosten
Rechnung Nr. 34/2017 des Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf vom 27.02.2017 betreffend Eigenmittelanteil BA14 (inklusive Tilgungsplan)

Für den folgenden Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

33.) Prüfung der Auszahlung einer Prämie an einen pensionierten Gemeindemitarbeiter

Gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 (Wiederverlautbarung der Bgld. Gemeindeordnung) ist über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, eine gesonderte Verhandlungsschrift abzufassen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Die Öffentlichkeit wird wieder zur Sitzung zugelassen.

34.) Informationsaustausch/Allfälliges

Ing. Vettermann ersucht um strengere Exekution der Plakatierverordnung, um einem Wildwuchs von Tafeln und Plakaten Einhalt zu gebieten.

Bgm. Weber berichtet, dass Herr Braun vom AMS Jennersdorf das Projekt 50+ sowie die entsprechenden Förderungen des AMS und des Landes präsentiert hat. Derzeit besteht kein Bedarf in der Gemeinde.

Ing. Vettermann ergänzt, dass auch Maßnahmen vom AMS für die Förderung von unter 50jährigen Personen geplant sind.

Auf Anfrage von Deutsch Oswin berichtet Bgm. Weber, dass noch nicht geklärt ist, ob die Gemeinde für die Bestattung von Herrn Werner Karl zuständig ist. Die Sterbeurkunde wurde bereits ausgestellt und an das Bezirksgericht übermittelt. Nach der Beauftragung eines Notars zur Abwicklung der Verlassenschaft durch das Bezirksgericht kann geklärt werden, ob ein Testament hinterlegt wurde und ob jemand für die Bestattung zuständig erklärt wurde.

Bgm. Weber berichtet, dass die Optionsverträge für die Betriebsgebiete neben der S7 leider abgelaufen sind. Bei einem Gespräch mit der WIBUG wurde bereits über die Möglichkeit von Betriebsansiedelungen in Rudersdorf gesprochen. Die Fa. Projektentwicklung Leitner hat bei einem heutigen Termin Interesse an Grundstücken beim Knoten Rudersdorf bekundet. Es ist geplant, die WIBUG und die Fa. Projektentwicklung Leitner zu einem gemeinsamen Gespräch zu holen, um möglich rasch entsprechende Flächen sichern und die notwendigen Flächenumwidmungen in Gang setzen zu können, da die bestehenden Betriebsflächen für eine wirtschaftliche Nutzung zu klein sind.

Bgm. Weber berichtet, dass es über die Dorferneuerung viele Projekte gibt, für Rudersdorf wäre das Carsharing interessant. Vizebgm. Schnecker erklärt, dass bereits ein Antrag der SPÖ zu diesem Thema in Arbeit ist und demnächst eingebracht wird. Durch die Dorferneuerung können die Ladestationen gefördert werden, leider haben sich die Förderungen der Energie Burgenland zu diesem Projekt verschlechtert.

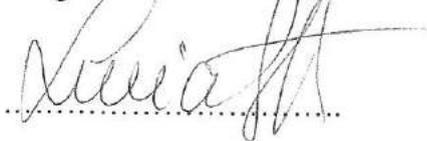
Bgm. Weber berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 29.11.2016 den Vorschlag gemacht hat, die Übernahmezeiten für Sperrmüll im AWZ auf zweimal pro Monat, nämlich am ersten und dritten Freitag im Monat von 11.00 bis 17.00 Uhr zu beschränken. Die Übernahmezeiten für den Grünschnitt bleiben unverändert. Der Gemeinderat kommt überein, den Vorschlag des Gemeindevorstandes zu übernehmen und die Zeiten zu reduzieren. Da die Bauschuttdeponie geschlossen wurde, können bei Bauschutt nur mehr Haushaltsmengen übernommen werden, größere Mengen müssen über die Fa. Berger in Dt. Kaltenbrunn oder die Fa. Medl in Heiligenkreuz entsorgt werden.

Lucia Salber bittet darum, im nächsten Rundschreiben die Regelung in Erinnerung zu rufen, dass am Wochenende ab Samstag, 15 Uhr, das Rasenmähen nicht erlaubt ist.

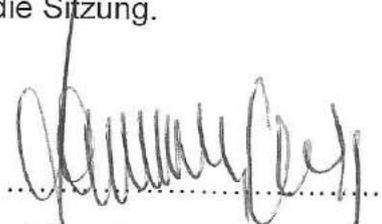
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende mit den Worten des Dankes um 21.10 Uhr die Sitzung.



Bgm. Manuel Weber



VST Lucia Salber



VST Christian Doncsecs



OAF Judith Rosenberger